

Schalung Wände über 3.00 m

Schalung stellen und Bewehrung



Einführung

Wandschalungselemente müssen jederzeit gegen Kippen gesichert sein. Beim Schalen braucht es eine zug- und druckfeste Verankerung gemäss Herstellerangaben. Elementstützen brauchen im Minimum zwei Anschlagpunkte (Factsheet 33012).

Bewehrungen sind, wo technische Möglichkeiten bestehen abzubiegen. Müssen andere Massnahmen getroffen werden, sind diese auf mögliche zusätzliche Gefährdungen zu prüfen.

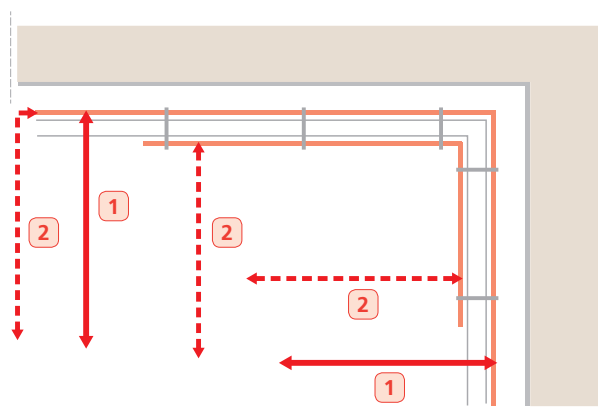
Der Unternehmer darf vom Planer (Ingenieurbüro) erwarten, dass die Anschlussbewehrungsseisen mit Haken oder Winkel ausgebildet sind (Factsheet 33055). Andernfalls sind nachträgliche Abdeckungen nachtragsberechtigt.



Grundriss

Legende:

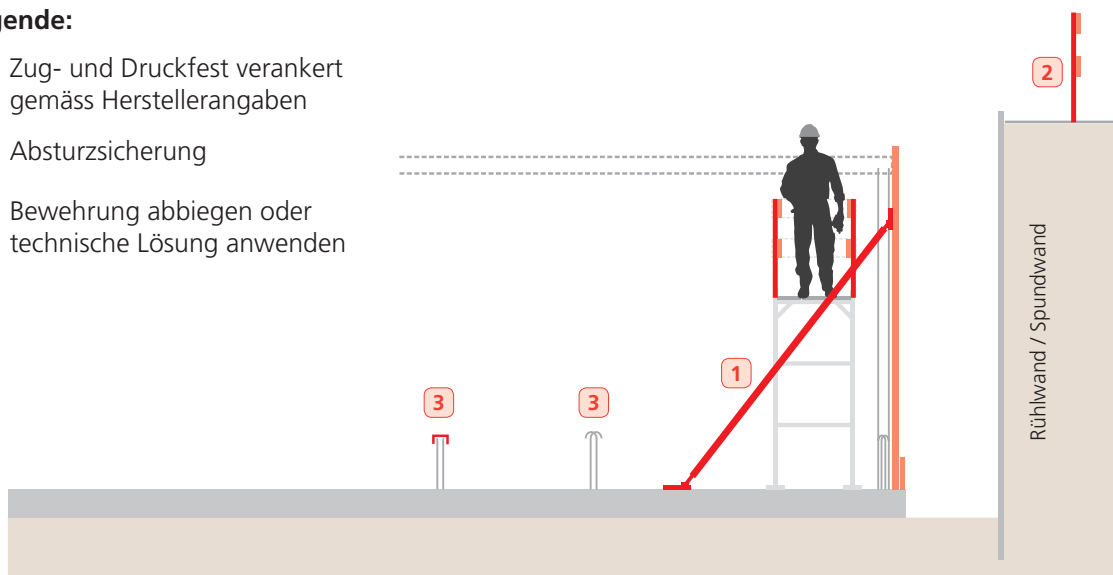
- 1 Phase 1: Zug- und Druckfest verankert gemäss Herstellerangaben
- 2 Phase 2: Zug- und Druckfest verankert gemäss Herstellerangaben



Schalung stellen, Bewehrung

Legende:

- 1 Zug- und Druckfest verankert gemäss Herstellerangaben
- 2 Absturzsicherung
- 3 Bewehrung abbiegen oder technische Lösung anwenden





Anforderungen an die Absturzsicherungen

Seitenschutz

Ab einer Höhe von 2.00 Meter muss jede Absturzkante konsequent mit einem dreiteiligen Seitenschutz und das korrekte Material dazu gesichert sein (BfA-Info Nr. 52).

Die einzelnen Teile des Seitenschutzes müssen stabil miteinander verbunden und die Pfosten fest verankert sein, sodass eine Person, die dagegen läuft oder fällt, nicht abstürzt (Factsheet 33017).



Ausschreibungstext

Der Normpositionenkatalog (NPK) 241 wird in der Kommission, der schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) überarbeitet und wird ca. 2018 mit Anpassungen an die Arbeitssicherheit neu publiziert.

Vorerst müssen Sie alternative Reservepositionen für die Ausschreibung wählen.

NPK 241 D/2012 Ortbetonbau

230	Schalungen für Wände und Stützmauern	
231	Schalungen für Wände und Stützmauern, vertikal	
.100	Doppelhäuptig	
.110	Typ 2 01 nach Plan	
.111	Schalhöhe bis m 1.50	m ²
.112	Schalhöhe m 1.51 bis 2.50	m ²
.113	Schalhöhe m 2.51 bis 3.50	m ²
.114	Schalhöhe m	m ²

Alternative Reserve Positionen

231.114	Wandhöhen m 1.51 - 2.00	m ²
231.115	Wandhöhen m 2.01 bis 3.00	m ²
231.116	Wandhöhen über 3.00 m	m ²

Alternative Reserve Positionen als Zuschlag

R 239 Arbeitssicherheit

.100	Absturzsicherungen 3-teilig bei Wandschalungen über 2.00 m Höhe mit Bordbrett, Zwischen- und Geländerholm	LE
.110	Absturzsicherung auf Arbeitsseite	
.111	Erstellen und Wiederentfernen, Vorhalten bis 5 Tage LE = m	LE
.120	Absturzsicherung (Fanggerüste) auf Gegenseite	
.121	Erstellen und Wiederentfernen, Vorhalten bis 5 Tage LE = m	LE
.130	Podestleitern für sicheres Arbeiten	
.131	Erstellen und Wiederentfernen, Vorhalten bis 5 Tage	St



Links/Bemerkungen

- www.sicuro.ch
- www.baumeister.ch/dan
- www.suva.ch/bau



BauAV / VUV

Art. 8 Allgemeine Anforderungen

^{2f} Scharfkantige und spitzige Gegenstände sind zu entfernen oder abzudecken. Vorstehende Armierungsstäbe müssen mit Haken ausgebildet sein. Ist dies nicht möglich, so ist die Verletzungsgefahr durch geeignete Abdeckungen auszuschliessen.

Art. 15 Verwendung eines Seitenschutzes

¹ Ein Seitenschutz ist zu verwenden bei ungeschützten Stellen mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 m und bei solchen im Bereich von Gewässern und Böschungen.

Art. 16 Seitenschutz

¹ Der Seitenschutz besteht aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett.

VUV Art. 32⁴ Verwendung von Arbeitsmitteln